

Nr. 5, 19. Mai 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 19. Mai 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-28	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
99-29	Verordnung über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen (Einsatzkostenverordnung; EKV)	521.14
99-30	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK) (Änderung)	152.221.131
99-31	Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)	821.1
99-32	Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 24. September 1998 über den Ausbildungslehrgang für französischsprachige Schulleiterinnen und Schulleiter	439.181.9
99-33	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen VI, IX, XI, XII und XIII (Änderung)	165.206
99-34	Verordnung über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung; ZuV) (Änderung)	866.12
99-35	Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz; PG) (Änderung)	153.01
99-36	Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1999-2005	439.21

17.
März
1999

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

A. Einrichtungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand

5. Abteilungen für Langzeitpflege an Bezirks- und Regionalspitälern

Regionalspital	Thun	streichen
----------------	------	-----------

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Privat-Pflegeheim Favorite	Bern	streichen
Alters- und Pflegeheim Panorama	Bern	neu
Home médicalisé «Hôtel de l'ours»	Court	streichen
Betagen- und Pflegeheim Bärgrueh	Heiligen- schwendi	neu

C. Übrige Einrichtungen der Langzeitpflege

Wohnheim für Gehörlose (vorher Wohn- und Altersheim für Gehörlose, Jegenstorf)	Belp	neuer Name/ Ort
--	------	--------------------

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 17. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
März
1999

**Verordnung
über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden
in ausserordentlichen Lagen
(Einsatzkostenverordnung; EKV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 51 und 65 des Gesetzes über ausserordentliche
Lagen (ALG) vom 11. März 1998,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 ¹Die Verordnung regelt die Grundsätze, die Organisation und die Zuständigkeiten für die zu schaffende Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen.

² Sie legt das Finanzierungssystem fest.

II. Grundsätze

Zielsetzungen

Art. 2 Der nachfolgend geregelten Einsatzkostenversicherung liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:

a Prinzip der Solidarität;

b möglichst geringe finanzielle Belastung der Gemeinden;

c rasche und unbürokratische Hilfe an die Gemeinden;

d kostengünstige Administration;

e Geschäftsführung ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

Versicherte
Ereignisse

Art. 3 ¹Die Versicherungsdeckung beschränkt sich auf überraschend eintretende Ereignisse, insbesondere Natur- und Zivilisationskatastrophen, die für die betroffene Gemeinde zu einer ausserordentlichen Lage führen.

² Ausgenommen von der Deckung sind nicht überraschend eintretende Ereignisse wie lang andauernde Trockenheit, aussergewöhnliche Kälteperioden, Epidemien, Verstrahlungen und Migrationsbewegungen.

Versicherte
Leistungen

Art. 4 ¹Versichert sind die Einsatzkosten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen für

a die Schadenbekämpfung;

b die Sofortmassnahmen zur Verhütung weiterer Schäden;

- c* die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen;
- d* die Räumungsarbeiten.

² Versichert sind nur die den Gemeinden verbleibenden Nettokosten.

³ Es besteht ein Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen.

⁴ Nicht unter die Versicherungsdeckung fallen die Kosten für die Instandstellung, die Prävention sowie allfällige Kulturschäden.

Finanzierungs-
grundsätze

Art. 5 Die Versicherung wird durch feste Pauschalbeiträge aller bernischen Gemeinden finanziert. Dabei gilt, dass über ein Minimalkapital hinaus nur soweit Pauschalbeiträge eingefordert werden, als es die Schadenereignisse bzw. die Aufwendungen der Stiftung nötig machen.

Entscheide

Art. 6 Der Stiftungsrat entscheidet über nicht bezahlte oder bestrittene Beiträge der Gemeinden und über Versicherungsleistungen an Gemeinden in Form einer anfechtbaren Verfügung.

III. Rechtsform

Stiftung

Art. 7 Die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden hat die Rechtsform einer selbstständigen Stiftung des privaten Rechts.

Organe

Art. 8 Organe der Stiftung sind:

- a* der Stiftungsrat, mehrheitlich bestehend aus Gemeindevertretern;
- b* der Ausschuss des Stiftungsrates;
- c* die Geschäftsstelle;
- d* die unabhängige Kontrollstelle.

IV. Zuständigkeiten

Regierungsrat

Art. 9 Der Regierungsrat gründet die Stiftung durch Genehmigung der Stiftungsurkunde und wählt den Stiftungsrat und seinen Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren sowie die Rekurskommission.

Stiftungsrat

Art. 10 ¹ Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, mehrheitlich zusammengesetzt aus Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinden.

² Der Stiftungsrat wählt:

- a* den dreiköpfigen Ausschuss;
- b* die Kontrollstelle.

³ Er erlässt das Stiftungsreglement und überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsstelle. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

⁴ Er kann Rückversicherungsverträge abschliessen.

Ausschuss **Art. 11** ¹Der Ausschuss bereitet auf Grund der Vorschläge der Geschäftsstelle die Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates vor.

² Er orientiert laufend den Stiftungsrat.

Geschäftsstelle **Art. 12** ¹Die GVB führt die Geschäfte der Stiftung gegen angemessene Entschädigung.

² Sie bereitet die Entschädigungsentscheide vor.

Kontrollstelle **Art. 13** Für die Revision der Jahresrechnungen ist ein unabhängiges, ausgewiesenes Unternehmen zu bezeichnen.

V. Finanzierung

Beitragsleistung **Art. 14** ¹Jede Gemeinde leistet Beiträge an die Einsatzkostenversicherung in Form fester Pauschalen (vgl. Tabelle im Anhang).

² Die Beitragspauschale beträgt mindestens 250 Franken und höchstens 25000 Franken.

³ Ab dem Jahr 2000 bezahlt jede Gemeinde die einfache Beitragspauschale gemäss Tabelle im Anhang.

⁴ Allfällige Versicherungsleistungen und Kosten sind dem Gesamtbetrag dieser Pauschalbeiträge zu belasten.

⁵ Sinkt das Stiftungsvermögen unter 0,8 Mio. Franken, zahlen alle Gemeinden neuerdings den einfachen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ein. Pro Kalenderjahr ist jedoch die Leistungspflicht der Gemeinden auf den zweifachen Pauschalbeitrag begrenzt.

⁶ Nötigenfalls bevorschusst die GVB geschuldete Versicherungsleistungen. Dabei verrechnet sie einen Zins zum jeweiligen Satz für Gemeindedarlehen der BEKB.

Leistungs-
begrenzung **Art. 15** ¹Die Versicherung leistet höchstens 2 Mio. Franken pro Ereignis und höchstens 4 Mio. Franken pro Jahr.

² Die Versicherungsleistungen sind für die einzelne, betroffene Gemeinde verhältnismässig zu kürzen, wenn im Rahmen eines anerkannten Ereignisses die Grenzen gemäss Absatz 1 überschritten werden.

Selbstbehalt **Art. 16** Pro Ereignis trägt jede betroffene Gemeinde einen Selbstbehalt, der das zehnfache ihres einfachen Pauschalbeitrags, jedoch minimal 5000 Franken beträgt.

VI. Rechtspflege

Rekurs

Art. 17 ¹Gegen Entscheide des Stiftungsrates kann die betroffene Gemeinde innert 30 Tagen Rekurs einlegen.

² Rekursinstanz bildet eine dreiköpfige Rekurskommission, die vom Regierungsrat gewählt wird.

³ Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

⁴ Für das Verfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anwendbar.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorbezug

Art. 18 Ein Bezug der Beitragspauschalen ist bereits ab dem Jahr 1999 möglich, sofern das Schadengeschehen dies notwendig macht.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung von Art. 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 17. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang*Finanzierung (Art. 14)*

Jede Gemeinde leistet Beiträge an die Einsatzkostenversicherung in Form fester Pauschalen gemäss nachstehender Tabelle:

Einwohner	einfacher Pauschalbeitrag Fr.	Einwohner	einfacher Pauschalbeitrag Fr.
< 100	250.—	3 001– 3 500	6 000.—
101– 200	500.—	3 501– 4 000	7 000.—
201– 250	500.—	4 001– 5 000	8 000.—
251– 300	600.—	5 001– 6 000	10 000.—
301– 400	800.—	6 001– 7 500	12 000.—
401– 500	1 000.—	7 501– 8 000	15 000.—
501– 750	1 200.—	8 001–10 000	16 000.—
751–1 000	1 500.—	10 001–15 000	20 000.—
1 001–1 500	2 000.—	15 001–20 000	22 000.—
1 501–2 000	3 000.—	30 000–50 000	24 000.—
2 001–2 500	4 000.—	> 50 001	25 000.—
2 501–3 000	5 000.—		

17.
März
1999

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-,
Gemeinde- und Kirchendirektion
(Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird wie folgt geändert:

2. Einzel-
aufgaben

Art. 11 ¹Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

a unverändert;

b führt das Sekretariat der Notariatsprüfungskommission, erteilt das Notariatspatent und die Berufsausübungsbewilligung, organisiert die Archivierung der Urschriftensammlung und erledigt weitere Aufgaben im Bereich des Notariatswesens, soweit nicht das Rechtsamt zuständig ist;

c bis *h* unverändert;

i genehmigt die Reglemente der Mietämter und Arbeitsgerichte.

Rechtsamt
(RA JGK)
1. Allgemein

Art. 14 Das Rechtsamt

a bis *g* unverändert;

h instruiert die Aufsichtsverfahren im Bereich des Notariatswesens zuhanden der Direktion, bereitet in diesem Bereich die Gesetzgebung vor, organisiert die Revisionen der Notariatsbüros und erteilt Auskünfte.

Amt für Sozial-
versicherung
und Stiftungs-
aufsicht (ASVS)

Art. 16 Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

a bis *c* unverändert;

d ist Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen nach Artikel 12 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG) und wacht über die Anschlusspflicht der Arbeitgeber nach den Artikeln 4 ff. KZG;

e bis *g* unverändert

h vollzieht die Aufgaben des Kantons im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen

zur AHV und zur IV sowie der landwirtschaftlichen Familienzulagen, soweit die Aufgaben nicht durch die Gesetzgebung der Ausgleichskasse des Kantons Bern oder der IV-Stelle des Kantons Bern übertragen worden sind, und stellt die Mittel bereit, um der Ausgleichskasse des Kantons Bern die ihr übertragenen Aufgaben zu entschädigen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 1999 in Kraft.

Bern, 17. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
März
1999

Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG), Artikel 33 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG), Artikel 35 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, der Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 (GSchV), Artikel 8 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) und Artikel 73 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Kantonale Fachstellen

GSA
a Zuständigkeit

Art. 1 Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) ist die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und die zuständige Behörde im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton, soweit diese Verordnung nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt.

b Aufgaben

Art. 2 ¹Das GSA übt die allgemeine Aufsicht über den Gewässerschutz im Kantonsgebiet aus.

² Es überwacht die Gewässer, kontrolliert die öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen und überprüft den Vollzug der angeordneten Massnahmen.

³ Es vollzieht die Gewässerschutzvorschriften in Industrie- und Gewerbebetrieben und kontrolliert neu erstellte Tankanlagen, soweit nicht kommunale Fachstellen gemäss Artikel 5 Absatz 2 diese Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Es vollzieht die Vorschriften über die Einleitung von Abwasser (Art. 42 GSchG).

WEA

Art. 3 ¹Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) vollzieht die Vorschriften über die Entnahme von Wasser (Art. 42 GSchG) und über die Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 Abs. 1 bis 5 GSchG).

² Es formuliert zuhanden der Konzessionsbehörde die Vorschriften über das Treibgut bei Stauanlagen (Art. 41 GSchG) in Form von Konzessionsauflagen.

³ Es beurteilt Gesuche um Wasserentnahmen (Art. 29 GSchG), soweit nicht die Gemeinden zuständig sind (Art. 8 Abs. 1 WNG).

Andere
Fachstellen

Art. 4 ¹ Das Tiefbauamt beurteilt Vorhaben betreffend Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG).

² Das Fischerei-Inspektorat beurteilt Vorhaben betreffend Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40 GSchG).

³ Das Landwirtschaftsamt beurteilt Vorhaben im Sinne von Artikel 43 Absatz 6 GSchG.

II. Gemeinden

Fachstellen

Art. 5 ¹ Die Gemeinden bezeichnen die Fachstellen für

a die Liegenschaftsentwässerung,

b das Kanalisationswesen und die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

² Sie können zudem Fachstellen für die Tankanlagen sowie für die Industrie- und Gewerbebetriebe bezeichnen.

³ Sie melden dem GSA ihre Fachstellen und ihre weiteren für den Gewässerschutz zuständigen Organe.

Aufgaben

Art. 6 ¹ Den Gemeinden obliegt insbesondere

a die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen;

b die Kontrolle des Unterhalts der Lagereinrichtungen für Hofdünger sowie der Lagerung und des Ausbringens von Düngemitteln;

c die Regelung der Schlammentsorgung für private Abwasseranlagen;

d der Erlass von Verfügungen zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes;

e der Erlass von Verfügungen zur Aufhebung der provisorisch bewilligten Abwasserreinigung oder -ableitung, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sowie zum Anschluss an die Kanalisation;

f die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Quellschutzzonen.

² Gemeinden mit geeigneten Fachstellen kontrollieren zudem die neu erstellten Tankanlagen und die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften in Industrie- und Gewerbebetrieben.

- ³ Die Gemeinden melden dem GSA
- a* Massnahmen von gewässerschutztechnischer Bedeutung,
- b* die für die Nachführung des Vollzugskonzeptes Siedlungsentwässerung erforderlichen Daten.
- ⁴ Die Gemeinden unterstützen das GSA bei seinen Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 3.

III. Organisationen

Art. 7 ¹Öffentlichrechtliche Organisationen sind den Gemeinden hinsichtlich der in dieser Verordnung enthaltenen Rechte und Pflichten gleichgestellt.

² Dasselbe gilt für privatrechtliche Organisationen einschliesslich der dem kantonalen Recht unterstellten Körperschaften, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes erfüllen.

B. Reinhaltung der Gewässer

I. Genereller Entwässerungsplan, Verfahren

Art. 8 ¹Das Verfahren für den Erlass des generellen Entwässerungsplans (GEP) richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die kommunalen Richtpläne.

² Mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen bedarf der GEP der Genehmigung des GSA.

³ Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.

II. Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen

Erstellung von Anlagen:
a Im öffentlichen Sanierungsgebiet

Art. 9 Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind. Die Gemeinden planen, projektieren und erstellen darin die notwendigen Anlagen gemäss Artikel 6 Absatz 1 KGSchG.

b Im privaten Sanierungsgebiet

Art. 10 ¹Im privaten Sanierungsgebiet setzen die Gemeinden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Erstellung der Anlagen nach Artikel 6 Absatz 2 KGSchG.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nehmen die Abwässer aus weiteren Alt- und Neubauten auf. Falls erforderlich, erweitern sie die Abwasseranlagen.

³ Fehlen kommunale Bestimmungen über die Regelung der Kosten für gemeinsame private Anlagen, gilt folgendes:

- a* Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für gemeinsame private Anlagen entsprechend ihrem Interesse.
- b* Bei Neuanschlüssen erstellen sie einen neuen Kostenverteiler unter Beachtung des üblichen Abschreibungssatzes.
- c* Für Kapazitätsreserven können sie eine angemessene Verzinsung berücksichtigen.

c Im Kanalisationsbereich

Art. 11 ¹Die Gemeindereglemente können vorsehen, dass Hausanschlüsse, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationen, Versickerungsanlagen und Nebenanlagen nur durch qualifizierte Fachleute erstellt werden dürfen.

² Fehlt der Ausweis über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung, so nehmen die Gemeinden auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen vor, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

³ Sie können für das Ausführen von Arbeiten zur Erstellung von privaten Abwasseranlagen nach Absatz 1 die Bewilligungspflicht einführen.

Unterhalt der privaten Anlagen

Art. 12 ¹Der Unterhalt der privaten Abwasseranlagen obliegt deren Eigentümerinnen und Eigentümern.

² Die Gemeinden können den Unterhalt und die Wartung privater Abwasserreinigungsanlagen auf Kosten der Pflichtigen selber durchführen.

Abwasserreinigungsanlagen:
a Erstellung

Art. 13 ¹Das GSA legt für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Abwasserreinigungsanlagen insbesondere die folgenden Bedingungen fest:

- a* die Anforderungen an das gereinigte Abwasser und die Abbauleistungen;
- b* die zeitlichen Vorgaben für die Realisierung der erforderlichen Massnahmen;
- c* die Anforderungen an die Betriebssicherheit der Anlagen;
- d* die Anforderungen an den Betrieb während der Bauphase;
- e* den Umfang der Projektdokumentation;
- f* das Vorgehen für die Abnahme und den Leistungsnachweis;
- g* die Einleitstelle und den Vorfluter für das gereinigte Abwasser.

² Projekte von Abwasserreinigungsanlagen werden bewilligt, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Das GSA erteilt die Einleitungsbewilligung, wenn die Anlage die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt.

⁴ Projekte für weitere Abwasseranlagen, wie Regenüberlaufbecken, Hochwasserentlastungen, öffentliche Versickerungsanlagen und öffentliche Abwasserhebwerke werden bewilligt, wenn die Projektdokumentation den Anforderungen genügt und das Vorhaben im kommunalen und regionalen GEP begründet ist.

b Betrieb

Art. 14 ¹Wer eine Abwasserreinigungsanlage betreibt, dokumentiert den Betrieb der Anlage nach Weisung des GSA und stellt diesem die verlangten Daten zur Verfügung.

² Wer eine Kleinkläranlage betreibt, stellt den Betrieb und die Kontrolle der Anlage durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher. Dieser ist vom GSA zu genehmigen.

³ Die Gemeinden und die Organisationen gemäss Artikel 7 KGSchG führen über den Betrieb und den Unterhalt des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke einen Wartungs- und Kontrollplan.

c Kosten

Art. 15 ¹Die Kosten von gemeinsam betriebenen Abwasserreinigungsanlagen werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

² Im Kostenverteiler werden die angeschlossenen Einwohner und Einwohnerinnen (oder der Trinkwasserbezug) sowie die weiteren verursachergerechten Bemessungsgrundlagen berücksichtigt.

³ Ist in einer Abwasserreinigungsanlage der Anteil Fremdwasser grösser als 60 Prozent, so ist der Trockenwetterabfluss für die Verteilung von mindestens 30 Prozent der Kosten zu berücksichtigen.

⁴ Die Einzelheiten regelt ein Reglement.

III. Liegenschaftsentwässerung

Grundsätze

Art. 16 ¹Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

² Gewerbliche und industrielle Abwässer sind nach den Anordnungen des GSA zu behandeln und abzuleiten.

³ Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in die Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten.

Versickerung

Art. 17 ¹Folgende Abwasserarten sind versickern zu lassen:

a Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten und öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen,

- b* Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.
- ² Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so sind diese Abwasserarten unter Vorbehalt von Artikel 48 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz) in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- ³ Das GSA beurteilt unter Vorbehalt von Absatz 4 Gesuche für das Versickernlassen von Regen- und Reinabwasser.
- ⁴ Die Gemeinden beurteilen Gesuche für das Versickernlassen ausserhalb von Grundwasserschutzonen und -arealen (Zone S), wenn folgende Abwasserarten betroffen sind:
- a* Regenabwasser von Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen, von Vorplätzen, Hauszufahrten und von Parkplätzen in Wohnzonen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen;
- b* Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.
- ⁵ Die Gemeinden führen nach Vorgaben des GSA einen Versickerungskataster.

IV. Landwirtschaft

Düngergröss-
vieheinheiten

Art. 18 ¹Die Belastung mit Nährstoffen aus Hofdüngern wird auf Grund der Anzahl Düngergrössvieheinheiten pro Hektare düngbare Fläche (DGVE/ha DF) oder auf Grund einer Nährstoffbilanz gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft beurteilt.

² Die pro Hektare düngbare Fläche maximal zulässige Anzahl Düngergrössvieheinheiten (Art. 14 Abs. 6 GSchG) beträgt in der

<i>a</i> Ackerbau- und Übergangzone	3,0 DGVE,
<i>b</i> voralpinen Hügelzone	2,5 DGVE,
<i>c</i> Bergzone 1	2,1 DGVE,
<i>d</i> Bergzone 2	1,8 DGVE,
<i>e</i> Bergzone 3	1,6 DGVE,
<i>f</i> Bergzone 4	1,4 DGVE.

³ Das GSA bewilligt Ausnahmen von Absatz 2, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf Grund einer Nährstoffbilanz nachweist, dass die Nährstoffsituation in ihrem oder seinem Betrieb ausgeglichen ist.

⁴ Ab dem 1. Januar 2006 muss die Nährstoffbilanz auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ausgeglichen sein.

Lagerung
von Hofdünger

Art. 19 ¹Die Mindestlagerdauer für flüssigen Hofdünger, Abwasser aus Ställen und Haushaltungen, Siloabwasser, Mistsaft und dergleichen beträgt in

<i>a</i> der Ackerbau- und Übergangszone	4 Monate,
<i>b</i> der voralpinen Hugelzone	4,5 Monate,
<i>c</i> der Bergzone 1	5 Monate,
<i>d</i> der Bergzone 2	5,5 Monate,
<i>e</i> den Bergzonen 3 und 4	6 Monate.

² Fur die Festlegung der Mindestlagerdauer wird auf die Produktionszone des Betriebsstandortes abgestellt, sofern mindestens 15 Prozent der dungbaren Flache des Betriebes in dieser Produktionszone liegen.

³ Das GSA kann eine langere oder kurzere Lagerdauer anordnen, wenn dies auf Grund des Standorts oder der Produktionstechnik des Betriebs angezeigt ist.

⁴ Mist muss auf einer befestigten, dichten Platte mit Abfluss in die Gullengrube gelagert werden. Die Mindestlagerdauer betragt sechs Monate. Das GSA kann in begrundeten Fallen Ausnahmen bewilligen.

Klarschlamm

Art. 20 ¹Die Verwertung von Klarschlamm in der Landwirtschaft ist durch eine Fachberatung zu begleiten. Die Betriebe der Abwasserreinigung konnen sich regional zusammenschliessen. Sie informieren die Offentlichkeit uber die Klarschlammverwertung. Die landwirtschaftlichen Beratungsstellen und das GSA unterstutzen die Betriebe.

² Das GSA koordiniert die Klarschlammentsorgung und ubt die Oberaufsicht aus. Es kann bestimmen, wo und in welcher Form Klarschlamm verwertet oder beseitigt werden darf.

³ Die Verwertung von Klarschlamm als Dunger in der Landwirtschaft erfolgt nach den Vorgaben des okologischen Leistungsnachweises gemass Verordnung des Bundesrates uber die Direktzahlungen an die Landwirtschaft.

⁴ Die Betriebe der Abwasserreinigung untersuchen den Klarschlamm auf seinen Nahrstoff- und Schadstoffgehalt.

V. Materialabbau

Art. 21 ¹Bei Materialabbau ist ein Mindestabstand von zwei Metern uber dem naturlichen, hochstmoglichen Grundwasserspiegel einzuhalten. Dieser wird anhand einer mindestens zehnjahrigen Messperiode bestimmt.

² Der Materialabbau hat etappenweise zu erfolgen. Das GSA gibt die Etappen frei.

³ Die Wiederauffullung und die Rekultivierung werden in der Abbaubewilligung geregelt.

⁴ Das GSA verlangt die Wiederauffüllung mit gleichwertigem Material, wenn ohne oder in Missachtung einer Bewilligung Material abgebaut worden ist.

VI. Tankkataster, Revision, Schadendienst Öl-, Chemie- und Gaswehr

Tankkataster

Art. 22 ¹Das GSA führt den Tankkataster über die bewilligten und die gemeldeten Anlagen und Einrichtungen.

² Die Gemeinden teilen ihm die erforderlichen Angaben mit.

Revision

Art. 23 ¹Das GSA veranlasst und überwacht die Revision der Lageranlagen.

² Die Revisionsfirmen melden wesentliche Mängel dem GSA, das die Ausserbetriebnahme oder die Herstellung des vorschriftskonformen Zustandes der Anlage verfügt.

³ Das GSA erstellt ein Verzeichnis der geringeren Mängel, deren Behebung die Revisionsfirmen bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer ohne besondere Weisungen der Behörden zu veranlassen haben.

Schadendienst
Öl-, Chemie-
und Gaswehr

Art. 24 ¹Das GSA betreibt rund um die Uhr eine Alarmorganisation, die durch die kantonale Einsatzstelle sichergestellt wird. Es ist dafür verantwortlich, dass die nach einem Ereignis mit Wasser gefährdenden Stoffen notwendigen Sanierungsmassnahmen getroffen werden.

² Es regelt die Einzelheiten des Alarm- und Einsatzwesens in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern der Notfallorganisation.

³ Es regelt die Kostentragung für Planung, Einsatz, Anschaffung und Unterhalt der kantonalen Öl-, Chemie- und Gaswehrorganisation.

VII. Gewässerschutzbewilligung, Grundsätze und Verfahren

Bewilligungs-
pflicht

Art. 25 ¹Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, braucht eine Gewässerschutzbewilligung.

² Erfordert das Vorhaben auch eine Baubewilligung, gelten für das Verfahren unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Koordinationsgesetzes und des Baurechts, insbesondere des Baubewilligungsdekretes.

³ Das Verfahren bei Vorhaben, die keine Baubewilligung benötigen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Für den Inhalt des Gewässerschutzgesuches gilt Artikel 28.

Art. 26 ¹Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen insbesondere das Erstellen und Erweitern von

- a* Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt,
- b* Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von Wasser gefährdenden Stoffen,
- c* privaten Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen,
- d* Schmutzwasserkanalisationen, die in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen liegen und nicht im Verfahren nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 festgelegt worden sind,
- e* Jauche- und Güllengruben, Mistplätzen, Silos,
- f* Materialabbaustellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen),
- g* Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien,
- h* Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden,
- i* Camping- und Sportplätzen,
- k* Friedhofanlagen,
- l* Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden und nichtkonzessionspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Wasser.

² Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen ferner

- a* das Ändern und Erweitern von Bauten und Anlagen, wenn dadurch wesentlich mehr verschmutztes Abwasser anfällt oder eine andere Art der Nutzung bezweckt wird,
- b* das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer,
- c* das Einleiten von industriellen und gewerblichen Abwässern in die Kanalisation,
- d* das Freilegen des Grundwassers für Grundwasserabsenkungen sowie das Ab- und Umleiten von Gewässern,
- e* das Ablagern von unverschmutztem Unterboden, Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial,
- f* Sondierbohrungen,
- g* Bauten unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sowie Arbeiten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich.

³ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen, sofern in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen geplant,

- a* Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten,
- b* Arbeiten mit Wasser gefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten,
- c* Hoch- und Tiefbauten sowie Anlagen aller Art.

Bewilligungs-
behörde

Art. 27 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gemäss Artikel 11 Absatz 3 KGSchG ist das GSA. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Gewässerschutzgesuche für Sondierbohrungen beurteilt das WEA.

³ Die Gemeinden beurteilen Gewässerschutzgesuche für
a Neu- und Umbauten, aus denen nur häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können,

b private Schwimmbäder und

c Grünfuttersilos.

Inhalt des
Gewässerschutz-
gesuches

Art. 28 ¹Das Gesuch um Erteilung der Gewässerschutzbewilligung hat alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und des übrigen Gewässerschutzes massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten.

² Die Einzelheiten sind in den Gesuchsformularen enthalten.

Generelles
Gewässerschutz-
gesuch

Art. 29 ¹Bei grösseren Bauvorhaben oder unklarer Rechtslage kann zusammen mit einem generellen Baugesuch zunächst ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden.

² Die generelle Gewässerschutzbewilligung gilt für die damit beurteilten Gegenstände, sofern innert zweier Jahre seit ihrer Rechtskraft für das Bauvorhaben das Ausführungsprojekt zur Bewilligung eingereicht wird.

³Artikel 42 Baubewilligungsdekret ist sinngemäss anwendbar.

Sicherheits-
leistung

Art. 30 ¹Ist eine Vorkehr zu bewilligen, die vorübergehend einen Gefährdungszustand für die Gewässer bewirkt, so kann die Bewilligung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Wahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes abhängig gemacht werden.

² Besteht der Gefahrenzustand nicht mehr, wird die Sicherheit zurückerstattet, soweit sie nicht für die Wahrung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beansprucht werden musste.

C. Finanzierung der Abwasserentsorgung

Abwasser-
reglement

Art. 31 ¹Die Gemeinden erlassen ein Reglement über Organisation und Finanzierung der Abwasserentsorgung.

² Das kommunale Abwasserreglement sieht die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren vor, welche die gesamten Kosten der Abwasserentsorgung decken müssen. Die Gemeinden

können auf die Erhebung von einmaligen Anschlussgebühren ganz oder teilweise verzichten.

Kostendeckung

Art. 32 ¹ Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die gesamten Aufwendungen der Gemeinden für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 gedeckt werden.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens zu betragen:

- a 1,25 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- b 3 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,
- c 2 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie beispielsweise Regenbecken und Pumpstationen.

³ Das GSA führt eine aktualisierte Tabelle über den Wiederbeschaffungswert und über die jährlich vorzunehmenden Einlagen in die Spezialfinanzierung.

⁴ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Absatz 2 betragen höchstens 200 Franken pro biochemischen Einwohnergleichwert und Jahr. Gemeinden, deren Wiederbeschaffungswert eine höhere Einlage in die Spezialfinanzierung bedingt, können beim GSA ein Gesuch um finanzielle Beiträge an die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen stellen.

⁵ Der Gesamtbetrag der Spezialfinanzierung darf den Wiederbeschaffungswert aller Anlagen nicht übersteigen.

Anschlussgebühren

Art. 33 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu erheben.

² Die Anschlussgebühr ist auf Grund der Belastungswerte (BW), der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) oder einer anderen verursachergerechten Bemessungsgrundlage zu erheben.

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebühr kann auch durch einen Zuschlag auf der Anschlussgebühr oder nach ZGF erhoben werden.

⁴ Die Grundfaktoren der ZGF und die Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der baurechtlichen Zonen- und Nutzungseinteilung.

⁵ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF zu erheben.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 34 ¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen mit Einschluss der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten haben die Gemeinden von allen an die Kanalisation Angeschlossenen wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu erheben.

² Die Grundgebühren sind pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder auf Grund einer Bemessungsgrundlage gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu erheben.

³ Die Verbrauchsgebühren sind auf Grund des Abwasseranfalls zu erheben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Gemeindebehörde.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebührenbemessung kann auch durch einen Zuschlagsfaktor auf der Grundgebühr gemäss Absatz 2 oder nach ZGF erfolgen.

⁶ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF erhoben werden.

Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungs-
betriebe

Art. 35 ¹Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend Betrieben) sind die Anschlussgebühren nach Artikel 33 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 33 und 34 zu erheben.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe in Gross- und Kleinleinleiter unterteilt.

³ Bei Kleinleinleiterbetrieben sind die Verbrauchsgebühren auf Grund des Abwasseranfalls zu erheben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Ko-

sten nach Weisung der zuständigen Gemeindebehörde einzubauen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die zuständige Gemeindebehörde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren auf Grund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben sind die Verbrauchsgebühren auf Grund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor zu erheben.

Fälligkeit

Art. 36 ¹Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden.

² Die Nachgebühren werden mit der Inbetriebnahme der Erweiterung fällig. Für deren Erhebung gilt Artikel 33.

D. Gewässerschutzkarte

Gewässerschutzkarte

Art. 37 ¹Die Gewässerschutzkarte enthält auf Landeskartenblättern 1:25 000 die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und -areale, die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung aufgeführt sind, sowie die Quellschutzzonen.

² Das WEA führt die dazu notwendigen hydrogeologischen Untersuchungen durch und besorgt zweckdienliche Dokumente.

³ Es stellt das Ergebnis auf der Karte gemäss Absatz 1 dar, die periodisch zu überarbeiten und neuen Erkenntnissen anzupassen ist.

Gewässerschutzbereiche, Verfahren und Rechtswirkungen

Art. 38 ¹Vor der Festlegung der Gewässerschutzbereiche hört das WEA die interessierten Gemeinden und Amtsstellen an. Es berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die gemachten Anregungen.

² Es stellt die Karten den Gemeinden, den Regierungsstatthalterämtern und weiteren interessierten Stellen zur Verfügung.

³ Die sich aus der Festlegung der Bereiche gemäss Absatz 1 ergebenden erforderlichen Auflagen und Bedingungen sind in die Bewilligungen aufzunehmen.

Kataster

Art. 39 ¹Das WEA führt einen Kataster über die geologischen Untersuchungen.

² Der Kataster steht den Interessierten zur Einsicht offen.

³ Die kantonalen Stellen und die Gemeinden, die geologische oder hydrogeologische Untersuchungen durchführen lassen, stellen dem WEA eine Kopie ihres Berichtes unentgeltlich zur Verfügung.

E. Vollzug

Unmittelbarer
Zwang

Art. 40 Zur Behebung einer Gewässerverunreinigung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Gewässer verfügt die Behörde unverzüglich die erforderlichen Massnahmen wie Ausserbetriebnahme von Tank-, Fabrikations- oder Abwasseranlagen, Entfernung defekter Einrichtungen, Boden- und andere Untersuchungen und notfalls ein Wohn- oder Betriebsverbot.

Duldungs-
pflichten
Dritter

Art. 41 ¹Die Behörden nach Artikel 1 bis 5 gelten als Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 52 GSchG.

² Sie haben freien Zutritt zu allen Abwasser- und Gewässerschutzanlagen und zu den anderen Anlagen, soweit diese für den Gewässerschutz von Bedeutung sind. Sie unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

³ Sie können die Mithilfe der übrigen Gewässerschutzpolizeiorgane beanspruchen und gewähren diesen ihrerseits die nötige Unterstützung.

Leitungs-
anschlüsse
über die
Gemeindegrenze

Art. 42 ¹Sehen die Reglemente von Gemeinden oder unter den Gemeinden abgeschlossene Verträge nichts anderes vor, gelten für Anschlüsse aus einer Gemeinde an Leitungen einer anderen folgende Regeln:

- a Zuständig für die Anordnung von Hausanschlüssen an Leitungen einer anderen Gemeinde ist die Standortgemeinde der Abwasser erzeugenden Liegenschaft;
- b die Standortgemeinde holt vor Erlass der Verfügung die Zustimmung der Gemeinden und Gemeindeverbindungen ein, welche die Abwässer abnehmen;
- c die Standortgemeinde übt unter Beizug der interessierten Gemeinden und Gemeindeverbindungen die Baukontrolle aus;
- d die Standortgemeinde bezieht nach den Ansätzen ihres Reglementes die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren; sie liefert den Gemeinden und Gemeindeverbindungen, welche die Abwässer abnehmen, einen angemessenen Anteil ab.

² Kommt zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbindungen über den Anschluss, die Ausführung oder die Gebührenverteilung keine Einigung zustande, verfügt das GSA.

Meldung von
Strafurteilen

Art. 43 ¹ Die Gerichte melden der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion alle gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung ergangenen Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse, samt allfälligen Urteilsbewertungen.

² Das GSA meldet dem Amt für Landwirtschaft diejenigen Strafurteile, die in beitragsrechtlicher Hinsicht relevant sein können.

F. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen
a Landwirtschaft

Art. 44 ¹ Die auf Grund von Artikel 19 erforderlichen Anlagen zur Lagerung von flüssigen Hofdüngern müssen bis zum 31. Oktober 2007 erstellt werden.

² Bei Betrieben, die Beiträge gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft erhalten, und bei Landwirtschaftsbetrieben, deren Lagereinrichtungen weniger als 70 Prozent der notwendigen Kapazität betragen, müssen die erforderlichen Anlagen bis zum 31. Dezember 2001 erstellt werden.

³ Anlagen zur Mistlagerung, die die Anforderungen nach Artikel 19 nicht erfüllen, müssen bis zum 31. Dezember 2001 saniert werden.

⁴ Das GSA kann Ausnahmen bewilligen. Ausnahmen können insbesondere für Betriebe gewährt werden, deren Existenz nicht gesichert ist. Die Gesuchstellenden haben für die Gewährung von Ausnahmen von Absätzen 1 und 2 eine schriftliche Beurteilung durch die landwirtschaftliche Betriebsberatung beizubringen.

b Kostendeckung

Art. 45 ¹ Die Gemeinden erheben ihre Gebühren unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss Artikel 31 ff.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen ab 1. Januar 2001 60 Prozent und ab 1. Januar 2005 100 Prozent.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 46 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 15. Mai 1991,
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 1341 vom 15. Mai 1996,
3. Verfügung I vom 20. April 1978 der Direktion für Bau, Verkehr und Energie über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Gemeinden,
4. Verfügung II vom 24. September 1984 der Direktion für Bau, Verkehr und Energie über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Gemeinden,
5. Verfügung vom 28. April 1978 der Direktion für Bau, Verkehr und Energie über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren an Unterabteilungen des WEA.

Inkrafttreten

Art. 47 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bern, 24. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
März
1999

**Regierungsratsbeschluss
betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur
interkantonalen Vereinbarung vom 24. September 1998
über den Ausbildungslehrgang für französisch-
sprachige Schulleiterinnen und Schulleiter**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung über den Ausbildungslehrgang für französischsprachige Schulleiterinnen und Schulleiter bei, die am 24. September 1998 von der Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins verabschiedet worden ist.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, den vorliegenden Beschluss dem Generalsekretariat der Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins zu eröffnen.
3. Dieser Beschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 24. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Interkantonale Vereinbarung über den Ausbildungslehrgang für französischsprachige Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins,

in Anbetracht der allgemeinen Ausbildungsbedürfnisse des Lehrkaders in der Region,

in Kenntnis der relativ geringen Zahl der innerhalb jedes kantonalen Bildungssystems auszubildenden Personen,

in der Absicht, gemeinsame Bildungsangebote für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für das Lehrkader anzubieten,

unter Berücksichtigung einer rationellen und wirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Mittel,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 ¹Für die Verantwortlichen der Schulen wird ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang eingerichtet, um den Bedürfnissen aller beteiligten Erziehungsdepartemente nachzukommen.

² Er ist berufsbegleitend und richtet sich an zukünftige Verantwortliche von Schulen.

³ Der Lehrgang steht auch Kadern mit Verwaltungs- und Personalverantwortung offen.

Ziele

Art. 2 ¹Mit dem Lehrgang sollen Praktikerinnen und Praktiker ausgebildet werden, die fähig sind, die Leitung und die Entwicklung von Schulen in ihrer Identität und in ihrer Auswirkung auf die Öffentlichkeit zu erfassen und auszuüben.

² Der Lehrgang entspricht den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und fördert die Austauschmöglichkeiten. Er führt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu, sich in ihrem beruflichen Umfeld zu verankern, um fortschrittliche und innovative Projekte initiieren, unterstützen und entwickeln zu können.

³ Er begünstigt die Realisierung der Ziele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Ziele, die mit ihren Vorgesetzten im Rahmen des Schulauftrags festgelegt werden.

⁴ Er entwickelt komplexe Kompetenzen: Kenntnisse, Instrumente, Know-how, Visionen und Strategien, Persönlichkeitsentwicklung, Einsatzbereitschaft.

Methoden
und Inhalt

Art. 3 ¹Im Lehrgang werden geeignete Methoden der Erwachsenenbildung eingesetzt, insbesondere Evaluationsarbeiten, thematische Seminare, Einzelarbeiten.

² Die thematischen Inhalte der Seminare sind Bestandteil eines flexiblen Plans, der die Aneignung des Lernprozesses durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begünstigt. Es geht dabei insbesondere um folgende Schwerpunktthemen: Rolle der Schulleitung, Schulführung, Persönlichkeitsentwicklung, Umgang mit Stress, eigene Organisation, Personalverwaltung, Betreuung, Motivation, Projektleitung, Konfliktbewältigung.

Anmeldung

Art. 4 ¹Die Anmeldungen zu diesem Lehrgang werden durch die Erziehungsdepartemente übermittelt.

² Der Lehrgang wird nur durchgeführt, wenn in der Regel mindestens 15 Anmeldungen vorliegen.

Zahl und Dauer
der Lehrgänge

Art. 5 ¹Der Lehrgang wird auf Grund der Nachfrage durchgeführt, in der Regel alle zwei Jahre.

² Er erstreckt sich über insgesamt 18 Tage und besteht aus mehreren Veranstaltungen, die auf zwei Jahre verteilt sind.

Ausweis

Art. 6 Der Besuch des Lehrgangs wird mit einem Ausweis bestätigt.

Kommission:
Grundsätze,
Zusammen-
setzung

Art. 7 ¹Die Durchführung des Lehrgangs im Sinne dieser Vereinbarung steht unter der Hauptverantwortung einer Kommission.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a* der Leiterin/dem Leiter der kantonalen Stelle, die den Lehrgang organisiert (Art. 8); sie oder er hat beratende Stimme,
- b* vier Vertreterinnen oder Vertretern der zuständigen Ämter für Unterricht jener Kantone, welche die Vereinbarung genehmigt haben,
- c* zwei Vertreterinnen oder Vertretern der interkantonalen Schulleiterverbände.

³ Die Konferenz ernennt die Mitglieder der Kommission für eine Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder können wieder gewählt werden.

⁴ Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

⁵ Die Kommission tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

⁶ Das Sekretariat der Kommission wird durch die Leitung des Lehrgangs sichergestellt.

Kommission:
Aufgaben

Art. 8 ¹Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
a sie definiert die Inhalte des Lehrgangs, soweit möglich unter Berücksichtigung der jeweils vor jeder Veranstaltung geäußerten Teilnehmerwünsche;

- b* sie genehmigt den Lehrplan sowie das Studien- und Organisationsreglement. Allfällige nachträgliche Anpassungen des Lehrgangs oder des Reglements sind der Kommission zur Genehmigung vorzulegen;
 - c* sie entscheidet über die Einführung eines neuen Lehrgangs;
 - d* sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung;
 - e* sie regelt alle Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.
- ² Die Kommission erstattet der Konferenz jährlich Bericht.

Leitung und
Administration
des Lehrgangs

Art. 9 ¹Leitung und Administration des Lehrgangs werden dem *Centre de perfectionnement et de formation continue (CPF)* des Kantons Waadt übertragen.

² Die Leitung des CPF organisiert die Veranstaltungen gemäss dem von der Kommission verabschiedeten Programm. Sie bereitet die allgemeine Planung für jede Veranstaltung vor, bei Bedarf unter Beizug von Fachleuten, und legt sie der Kommission zur Genehmigung vor. Sie organisiert die Durchführung der Veranstaltungen und Zusammenkünfte und plant deren Einzelheiten. Sie nimmt an den Veranstaltungen teil und besorgt das Rechnungswesen.

³ Sie legt gegenüber der Kommission Rechenschaft ab über die Kosten des Lehrgangs.

⁴ Nach jeder Veranstaltung verfasst sie einen Schlussbericht zu Händen der Kommission.

Finanzierung

Art. 10 ¹Die Finanzierung des Lehrgangs wird durch die Vereinbarungskantone im Verhältnis der Teilnehmerzahl pro Kanton sichergestellt.

² Die finanziellen Verpflichtungen jedes Kantons zu Gunsten ihrer Kantonsangehörigen bleiben bis zum Abschluss deren Ausbildung bestehen.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von mindestens fünf Kantonen ratifiziert worden ist.

Verpflichtung
der Kantone

Art. 12 Die Kantone, welche diese Vereinbarung ratifiziert haben, verzichten auf eine parallele Durchführung von kantonalen Ausbildungen, welche den in dieser Vereinbarung beschriebenen Ausbildungslehrgang konkurrieren könnten.

Dauer und
Kündigung

Art. 13 ¹Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Sie ist mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende einer Veranstaltung des Lehrgangs kündbar.

Ratifizierung
und Änderung

Art. 14 ¹Die zuständige kantonale Behörde teilt ihren Ratifizierungsbeschluss dem Sekretariat der Konferenz mit, das die anderen Vertragsparteien entsprechend informiert.

² Jeder Antrag zur Änderung der Vereinbarung ist dem Sekretariat zuzustellen. Dieses holt die Stellungnahmen der anderen Vertragsparteien ein und legt den Änderungsantrag der Konferenz zur Ratifizierung vor.

Neuenburg,
24. September 1998

Die Präsidentin: *Martine Brunschwig Graf*
Der Generalsekretär: *Jean-Marie Boillat*

29.
März
1999

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
in den Gerichtskreisen VI (Signau-Trachselwald),
IX (Schwarzenburg-Seftigen), XI (Interlaken-
Oberhasli), XII (Frutigen-Niedersimmental)
und XIII (Obersimmental-Saanen)
(Änderung)**

*Das Obergericht des Kantons Bern,
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 1. Januar 1997 über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen VI (Signau-Trachselwald), IX (Schwarzenburg-Seftigen), XI (Interlaken-Oberhasli), XII (Frutigen-Niedersimmental) und XIII (Obersimmental-Saanen) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen VI, IX, XI, XII und XIII werden in folgende Sachgruppen eingeteilt:

A. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 1 liegen ob:

1. unverändert;
2. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
- 3.–5. unverändert.

B. Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 2 liegen ob:

- 1.–2. unverändert;
3. die Funktion des Einzelgerichts in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
- 4.–6. unverändert.

Art. 1a (neu) Bei besonderen Umständen ist eine abweichende Regelung zulässig. Falls diese nicht nur vorübergehend oder nicht nur auf Einzelfälle beschränkt ist, hat die Aufsichtskammer sie zu genehmigen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bern, 29. März 1999

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Hofer*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

31.
März
1999

**Verordnung
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Zuschussverordnung, ZuV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen wird wie folgt geändert:

Einkommens-
grenzen

Art. 1 Die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets betragen für

- | | |
|-------------------------|----------------|
| <i>a</i> Alleinstehende | 17 260 Franken |
| <i>b</i> Ehepaare | 25 890 Franken |

Kinderzuschlag

Art. 2 Der Kinderzuschlag gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets beträgt für

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| <i>a</i> die ersten zwei Kinder je | 8 630 Franken |
| <i>b</i> zwei weitere Kinder je | 5 753 Franken |
| <i>c</i> die übrigen Kinder je | 2 877 Franken |

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 31. März 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
November
1998

**Gesetz
über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) wird wie folgt geändert:

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 20a (neu) Der Regierungsrat stellt zuhanden der Bernischen Pensionskasse (BPK) fest, ob die Nichtwiederernennung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer nach Artikel 20 Absatz 2 unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die BPK unter Vorbehalt des Entscheides der Rechtspflegeinstanzen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verbindlich.

Beendigung
infolge
Aufhebung
der Stelle

Art. 22a ¹Die Ernennungsbehörde verfügt die Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn die Stelle aufgehoben wird und die oder der Angestellte nicht im Sinn von Artikel 7 versetzt werden kann.

² Bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Stellenaufhebung wird angestrebt, der oder dem Angestellten eine andere zumutbare Stelle zu finden. Wird keine zumutbare Stelle in der Kantonsverwaltung angeboten, gilt eine Entlassung infolge Stellenaufhebung als unverschuldet.

³ Der Regierungsrat bestimmt Grundsätze, um Stellenvermittlungen innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 22b ¹Bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses wird zuhanden der BPK festgestellt, ob die Entlassung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die BPK unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

² Zuständig für die Verschuldensfeststellung ist die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, wenn die Direktion selber oder eine ihr untergeordnete Stelle Ernennungsbehörde ist. Die Feststellung des Verschuldens erfolgt im Einvernehmen mit der Justiz-, Ge-

meinde- und Kirchendirektion, wenn die Finanzdirektion befangen erscheint.

³ Der Regierungsrat ist für die Verschuldensfeststellung zuständig, wenn er Ernennungsbehörde ist oder wenn das Verschulden verwaltungsintern streitig ist.

Zumutbarkeit

Art. 22c (neu) ¹Eine andere Stelle ist zumutbar, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a Die Fähigkeiten und die bisherige Tätigkeit der betroffenen Person werden angemessen berücksichtigt;
- b der Arbeitsweg hat unter Berücksichtigung des Wohnortes der von der Entlassung bedrohten Person und ihrer persönlichen Verhältnisse keine besondere Härte zur Folge;
- c das Bruttogehalt wird bei Tiefereinreihung oder bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um einen Betrag herabgesetzt, der einen von der Höhe des bisherigen Gehalts abhängigen Prozentsatz, jedoch höchstens 25 Prozent, nicht übersteigt.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, in welchem Umfang eine allfällige Herabsetzung des Gehaltes oder des Beschäftigungsgrades nach Absatz 1 Buchstabe c ohne besondere Härte zumutbar ist.

³ Ist der Antritt einer neuen Stelle mit einer zumutbaren Herabsetzung des Gehaltes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c verbunden, wird der bei der BPK bisher versicherte Verdienst beibehalten. In diesem Fall entrichten Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge auf dem bisherigen Verdienst. Auf Gesuch der betroffenen Person kann jedoch der versicherte Verdienst an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Art. 22d Bisheriger Artikel 22b.

Überbrückungsrente bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederernennung

Art. 27a (neu) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unverschuldet entlassen oder nichtwiederernannt werden, haben gegenüber der BPK Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen, wenn sie zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 56. Altersjahr vollendet haben, mindestens 16 Beitragsjahre aufweisen und gleichzeitig gegenüber der BPK Rentenleistungen wegen unverschuldeter Entlassung beanspruchen können.

² Die Mehrleistungen sind der BPK vom Kanton zu entschädigen.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Art. 15 ¹Unverändert.

² Für die nach der Lehreranstellungsgesetzgebung beim Kanton angestellten und bei der BPK versicherten Lehrkräfte kann der Regierungsrat Sonderregelungen für eine ganz oder teilweise durch den Kanton bzw. die zuständige Trägerschaft finanzierte ausserordentliche vorzeitige Pensionierung treffen. Anspruchsvoraussetzungen, Rentenhöhe und -finanzierung richten sich nach der Sonderregelung der Bernischen Lehrerversicherungskasse für die ausserordentliche vorzeitige Pensionierung.

³ Bisheriger Absatz 2.

2. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG)

Art. 8 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Mehrleistungen und administrativer Mehraufwand der BPK aufgrund von Sonderregelungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung sowie beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Regierungsrates aus dem Amt sind der Kasse vom Kanton bzw. von der angeschlossenen Organisation zurückzuerstatten.

Art. 13 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Er kann Bestimmungen erlassen zur periodischen Revision von Rentenleistungen infolge unverschuldeter Entlassung sowie zur Sicherstellung der Anwendung der reglementarischen Überversicherungsbestimmungen.

3. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

Art. 52 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Der Staat kann von den Spitalverbänden zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigten Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

4. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz)

Art. 139b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Staat kann von den Heimen zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigten Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Befristung

Die Artikel 22c und 27a PG, Artikel 15 Absatz 2 LAG, Artikel 52 Absatz 4 des SpG und Artikel 139b Absatz 3 des FÜG treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft.

Übergangsbestimmungen

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a PG erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.
2. Laufende Leistungen, welche aufgrund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 LAG erlassenen Sonderregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch nach dem 31. Dezember 2002 ausgerichtet.

Bern, 19. November 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. April 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz; PG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
November
1998

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen
Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998
für die Jahre 1999–2005**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie Artikel 74 Absatz 2
Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1999–2005 bei.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren diesen Beschluss zu eröffnen.
3. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 17. November 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. April 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1999–2005 innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005

vom 4. Juni 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Subsidiarität
zu anderen
Vereinbarungen

Art. 2 Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht, und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Grundsätze

Art. 3 ¹Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Beitrags-
berechtigte
Studiengänge

Art. 4 ¹Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonomer Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Wohnsitzkanton

Art. 5 Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a der Heimatkanton für Schweizer und Schweizerinnen, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländer und Ausländerinnen, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Umleitung von Studierenden

Art. 6 Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung haben. Die Kommission FHV bestimmt die für die Umleitung zuständige Stelle.

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Art. 7 ¹ Studierende und Studienanwärter und Studienanwärterinnen aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. Beiträge

Beitragsperiode 1999–2001

Art. 8 ¹ Die erste Beitragsperiode umfasst die zwei Studienjahre vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001.

² Für diese zwei Jahre gelten die im Anhang I festgelegten Beitragskategorien. Der Anhang I enthält zudem die definitive Einteilung der Studiengänge, die vor dem 4. Juni 1998 genehmigt wurden.

³ Die Studiengänge, die nach dem 4. Juni 1998 genehmigt bzw. anerkannt werden, sowie Studiengänge, die sich gemäss Artikel 20 im Anerkennungsverfahren befinden, werden von der Kommission FHV in die Beitragskategorien nach Anhang I eingereiht (Art. 12 Abs. 3 Bst. f).

⁴ Der Anhang II dieser Vereinbarung enthält die Liste der zurzeit im Aufbau begriffenen oder geplanten, aber noch nicht anerkannten Studiengänge. Die Liste hat informativen Charakter; zur Beitragsberechtigung bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses der Kommission FHV.

Beitragsperiode
2001–2005

Art. 9 ¹Für die vier Studienjahre vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2005 werden die Beiträge und die Beitragskategorien neu festgelegt.

² Es gelten die folgenden Grundsätze:

a Die Studiengänge werden aufgrund gleichwertiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in Beitragskategorien eingeteilt.

b Für diese Beitragskategorien werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr ermittelt. Massgeblich sind die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

c Spezielle Studiengänge, die in nicht mehr als drei Fachhochschulen bzw. Teilschulen angeboten werden, werden aufgrund eines Kostengutachtens eingereiht, das neben den durchschnittlichen Kosten auch die rationelle Erfüllung der Ausbildungsaufgabe berücksichtigt.

d Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie pro Kategorie drei Viertel der Ausbildungskosten decken.

³ Zuständig ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

⁴ Die Einreihung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge während der Beitragsperiode richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe *f* und Artikel 20.

Abzug bei hohen
Studiengebühren

Art. 10 Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III. Vollzug

Die Konferenz
der Vereinba-
rungskantone

Art. 11 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c die Festlegung der Beitragskategorien und der Beiträge für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

Kommission FHV

Art. 12 ¹Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine «Kommission Fachhochschulvereinbarung» (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c die Antragsstellung für die Neufestlegung der Beiträge und Beitragskategorien für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- e die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- f die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 20.

⁴ Sie kann Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für den Fall erlassen, dass die Studiendauer die Regelstudienzeit erheblich übersteigt.

Geschäftsstelle

Art. 13 Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Ermittlung der Studierenden-zahl

Art. 14 ¹Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Beitragskategorien getrennt auf.

Vollzugskosten

Art. 15 Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. Rechtspflege

Schiedsinstanz

Art. 16 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a die Zahl der Studierenden,
- b den massgebenden Wohnsitz,
- c die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1996 (SR 276) finden Anwendung.

Bundesgericht

Art. 17 Vorbehältlich des Artikels 16 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹⁾.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitritt

Art. 18 Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone,

¹⁾ SR 173.110

die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

² Ab Inkrafttreten wird diese Vereinbarung auf alle Studierenden der Studiengänge, für die sie gilt, angewendet. Massgebend ist der Beginn des Studienjahres.

Fachhochschulen
im Anerkennungs-
verfahren

Art. 20 Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden, und teilt sie in die Kategorien ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1).

Dauer und
Ablösung
der FHV

Art. 21 ¹Die Vereinbarung gilt für sechs Jahre ab Inkrafttreten.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone schlägt den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung vor, die die vorliegende ablösen soll.

Fürstentum
Liechtenstein

Art. 22 Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge zu behandeln.

Bern, 4. Juni 1998

Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren EDK

Der Präsident: *H. U. Stöckling*

Der Sekretär: *M. Arnet*

Anhang I zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005, vom 4. Juni 1998

Dieser Anhang enthält die Einteilung der Fachhochschulstudiengänge in die Beitragskategorien für 1999–2001 gemäss Art.8 Abs.2 für die vom Bundesrat am 2. März 1998 genehmigten Studiengänge gemäss Fachhochschulgesetz sowie für die kantonalen Studiengänge, welche von der Sanitätsdirektorenkonferenz in das Anerkennungsverfahren einbezogen wurden.

Kategorie I: Fr. 5000.–

Berufsbegleitend:

Architektur	FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz
Betriebsökonomie	FH des Kantons Bern Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern (Feusi) Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, beide Basel und Kanton Solothurn FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
Wirtschaftsinformatik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Elektronik und Automation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Elektrotechnik	FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern FH der Ostschweiz
Informatik	FH der Zentralschweiz FH des Kantons Bern FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Informatik und Telekommunikation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Maschinen- und Anlagentechnik	FH der Zentralschweiz
Maschinen- und Betriebstechnik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn

Maschinenbau	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich
--------------	---

Mechatronik-Ingenieurwesen	FH der Ostschweiz
----------------------------	-------------------

Kategorie II: Fr. 8500.-

Berufsbegleitend:

Bauingenieurwesen	FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
-------------------	---

Ingenieur-Architekt	FH der Ostschweiz
---------------------	-------------------

Chemie	FH der Ostschweiz
--------	-------------------

Haustechnik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik*	FH des Kantons Bern FH der Zentralschweiz
--	--

Vollzeitausbildung:

Betriebsökonomie	FH des Kantons Bern FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, beide Basel und Kanton Solothurn FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
------------------	--

Wirtschaftsinformatik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn FH der Zentralschweiz
-----------------------	---

Oekotrophologie	FH des Kantons Zürich
-----------------	-----------------------

Europäischer Studiengang für Betriebswirtschaft und Management	FH des Kantons Zürich
--	-----------------------

Information und Dokumenta- tion	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
------------------------------------	---

Kategorie III: Fr. 12 000.-

Vollzeitausbildung:

Architektur	FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
-------------	--

Automobiltechnik	FH des Kantons Bern
Bauingenieurwesen	FH des Kantons Bern FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
Drucktechnik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Gartenbau	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Grünplanung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Haustechnik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik*	FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Holzbau	FH des Kantons Bern
Informatik	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Zentralschweiz FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Informationstechnologie	FH des Kantons Zürich
Informatik und Telekommunikation	FH des Kantons Solothurn
Kommunikations-Informatik	FH des Kantons Zürich
Telekommunikation	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Landschafts- und Gartenarchitektur	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Physique appliquée	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Raumplanung, Siedlungsplanung	FH der Ostschweiz
Vermessungswesen	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: beide Basel

Kategorie IV: Fr.18000.-

Vollzeitausbildung:

Datenanalyse und Prozessdesign	FH des Kantons Zürich
Elektronik und Automation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn

Elektrotechnik	FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH des Kantons Bern FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
Elektrotechnik, Elektronik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Elektrotechnik, Telekommunikation	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Feinwerktechnik, Mikro- technik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern
Maschinen- und Betriebs- technik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Maschinenbau	FH der Zentralschweiz FH des Kantons Bern FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Microélectronique	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Systemtechnik	FH der Ostschweiz
Gesundheit (Pflege)	FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit (auch für Studiengänge in Zusammenarbeit mit der FH des Kantons Bern)

Kategorie V: Fr. 25 000.–

Vollzeitausbildung:

Biotechnologie	FH des Kantons Zürich
Chemie	FH des Kantons Bern Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: beide Basel FH des Kantons Zürich
Chemie, Verfahrenstechnik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Lebensmitteltechnologie	FH des Kantons Zürich Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Hotellerie, Restaurant	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Agrarwirtschaft	FH des Kantons Bern
Internationale Landwirtschaft	FH des Kantons Bern
Milchwirtschaft	FH des Kantons Bern

Obst-, Wein- und Gartenbau	FH des Kantons Zürich
Obstbau, Obstverwertung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Oenologie	FH des Kantons Zürich
Pflanzenproduktion	FH des Kantons Bern
Rebbau, Weinbereitung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Gesundheit (Therapie)	FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit (auch für Studiengänge in Zusammenarbeit mit der FH des Kantons Bern)

* Bezeichnung und Einteilung in Überprüfung

Anhang II zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005, vom 4. Juni 1998

Dieser Anhang enthält eine Liste der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Vereinbarungstextes noch nicht genehmigten bzw. noch nicht anerkannten FH-Studiengänge. Sowohl deren Bezeichnung als auch deren Einteilung in die Beitragskategorien stehen noch nicht fest. Um Beiträge auszulösen, bedarf es in jedem Falle eines Beschlusses der Kommission FHV (Art. 8 Abs. 3 und Art. 20).

Kategorie III: Fr. 12 000.–

Berufsbegleitend:

FH für Soziale Arbeit (FHSA):

alle Studienbereiche	FH des Kantons Bern FH für Soziale Arbeit des Kantons Basel FH des Kantons Solothurn Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento di lavoro sociale FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich FH der Ostschweiz HES santé-social de la Suisse romande
----------------------	--

Kategorie IV: Fr. 18 000.–

Vollzeitausbildung:

Hochschulen für Gestaltung
und Kunst (HGK):

Gestaltung	HGK des Kantons Basel HGK des Kantons Bern HGK des Kantons Zürich HGK des Kantons Aargau Hautes écoles d'arts visuels et appliqués (HEAA) de la Haute école spécialisée de la Suisse occidentale HGK Zentralschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento arte applicata
------------	--

Bildende Kunst	HGK des Kantons Basel HGK des Kantons Zürich HGK Zentralschweiz HGK des Kantons Bern Ecole cantonale d'art Lausanne Ecole supérieure d'arts visuels de Genève
Lehrerbildung für Kunstfächer (Zeichenlehrer)	HGK des Kantons Basel HGK des Kantons Zürich HGK Zentralschweiz HGK des Kantons Bern Ecole cantonale d'art Lausanne Ecole supérieure d'arts visuels de Genève
Musikhochschulen (MHS):	
Musik	Musikakademie und Musikhochschule Basel MHS des Kantons Zürich MHS Zentralschweiz MHS des Kantons Bern Hautes écoles de musique de la Suisse romande
FH für Soziale Arbeit (FHSA):	
alle Studienbereiche	FH des Kantons Bern FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento di lavoro sociale FH des Kantons Solothurn FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich FH der Ostschweiz FH für Soziale Arbeit Kanton Basel HES santé-social de la Suisse romande
Angewandte Psychologie IAP	Seminar für angewandte Psychologie IAP Zürich
Übersetzer	FH des Kantons Zürich
Gesundheit: Bereich Pflege	HES santé-social de la Suisse romande

Kategorie V: Fr. 25 000.-

Vollzeitausbildung:

Dolmetscher	FH des Kantons Zürich
Gesundheit: Bereich Therapie und Diagnostisch-therapeutische Technik	HES santé-social de la Suisse romande